

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

An die Redaktionen der
Medien der deutschen und
rätoromanischen Schweiz

3001 Bern, den 11.10.1984

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Dezember 1984 haben Volk und Stände neben zwei weiteren Vorlagen auch über einen Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung abzustimmen. Um dieser Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen, hat sich in Bern ein "Schweizerisches Aktionskomitee für den Radio- und Fernsehartikel" gebildet. Das überparteiliche Komitee steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Arnold Koller (CVP, Appenzell), Vizepräsident des Nationalrates.

Der Presseausschuss des Komitees wird sich bemühen, Ihnen in den kommenden Wochen mit Informationen und Hintergrundberichten die Aufklärungsarbeit über diesen dringend notwendigen Verfassungsartikel zu erleichtern. Ein wöchentlich erscheinender Pressedienst wird zu diesem Zwecke die verschiedenen Aspekte bis zur Abstimmung zu beleuchten versuchen.

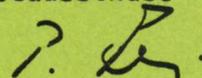
In der ersten Ausgabe des Pressedienstes finden Sie das Gründungscommuniqué des Aktionskomitees sowie zwei Artikel, die das Abstimmungsthema grundsätzlich darstellen.

Indem wir Ihnen für Ihre Mitarbeit danken, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE
FUER DEN RADIO-
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

pd. In Bern hat sich ein überparteiliches schweizerisches Aktionskomitee für den Radio- und Fernsehartikel gebildet. Es steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Arnold Koller (CVP, Appenzell), Vizepräsident des Nationalrates. Es will dem neuen Verfassungsartikel, über den Volk und Stände am 2. Dezember 1984 zu befinden haben werden, zum Durchbruch verhelfen.

Der neue Verfassungsartikel ist nach Auffassung des Aktionskomitees dringend notwendig. Radio und Fernsehen werden heute in der Verfassung nur durch Art. 36, der noch aus dem letzten Jahrhundert stammt und nur die technische Seite abdeckt, geregelt. Nach dem zweimaligen Scheitern in den Abstimmungen von 1957 und 1976 wird nun ein Radio- und Fernsehartikel vorgelegt, der den damaligen Einwänden sowie der seither eingetretenen medienpolitischen Entwicklung Rechnung trägt. Er bietet eine Grundlage dafür, die von der Technik gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen und Risiken zu vermindern. Mit ihm erhält der Bund den Auftrag, die elektronischen Medien, vor allem Radio und Fernsehen, gesetzlich zu regeln. Die Aufgaben, welche diese Medien in der Schweiz erfüllen, werden in der Verfassung umrissen. Der Artikel ist föderalistisch ausgerichtet, garantiert den in unserer Demokratie nötigen freiheitlichen Rahmen und ergänzt diesen mit der notwendigen Verantwortung durch die Absicherung der unabhängigen Beschwerdeinstanz. Gleichzeitig nimmt der Radio- und Fernsehartikel ausdrücklich Rücksicht auf die Presse.

Mit diesem Verfassungsartikel ist Gewähr dafür geboten, dass auch für den Medienbereich endlich eine saubere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Das Schweizerische Aktionskomitee ruft deshalb die Stimmberechtigten in Uebereinstimmung mit Bundesrat und überwältigender Parlamentsmehrheit zu einer Unterstützung des Radio- und Fernsehartikels auf.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984:

Notwendiger Radio- und Fernsehartikel

Von Nationalrat Dr. Paul Zbinden (Tafers/FR), Präsident der CVP-Fraktion der Bundesversammlung

Heute nehmen wir den dritten Anlauf, diesmal müssen wir das Ziel eines Radio- und Fernsehartikels erreichen. Denn im Medienbereich hat die Technik das Recht überrundet. Unsere Rechtsordnung hinkt hinter den technischen Errungenschaften nach. Der Durchschnittsbürger hat die Uebersicht über die Medientechnik längst verloren. Neben dem traditionellen Stubenradio und Stubenfernsehen gibt es nun den Kabelrundfunk mit weitreichenden und programmträchtigen Verteilernetzen, es gibt den Satellitenrundfunk und die Fernmeldesatelliten, wir stossen auf neue Formen des Fernmeldewesens wie Videokassetten, Pay-TV, Videotex und Teletext, alles verbunden mit der Glasfasertechnik. Diese technische Revolution bietet unabsehbare neue Möglichkeiten.

Die bisherige Rechtsordnung ist eindeutig ungenügend. Art. 36 BV schafft lediglich eine Bundeskompetenz für technische Belange von Radio und Fernsehen. Das Telegrafien- und Telefongesetz erklärt nur die Fernmeldeanlagen zur Sache der PTT. Der mit der Konzession an die SRG verbundene Programmauftrag ist in bezug auf die Bundeskompetenz zwar umstritten, das Bundesgericht hat diese Zuständigkeit jedoch bejaht. Das Fazit dieser Lagebeurteilung kann nur das sein, dass eine klare Verfassungsbestimmung notwendig ist, um eine saubere Rechtsordnung auch für den Medienbereich zu schaffen.

Welches sind die hauptsächlichen Regelungen, die im neuen Verfassungsartikel zu ordnen sind:

1. Bundeskompetenz

Es ist unbestritten, dass über Radio und Fernsehen vom Bund aus zu legislieren ist. Ein Radio- und Fernsehartikel 55 bis ist überfällig, das ist eigentlich unbestritten.

2. Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen ist und bleibt verfassungsmässig gewährleistet. Sie sollen als Einrichtungen unabhängig sein von staatlichen

Eingriffen, aber auch von nichtstaatlichen Interessengruppen. Wir lehnen ein Staatsradio und ebenso sehr ein Staatsfernsehen ab. Auch das dürfte für die Medienverantwortlichen ein bedeutender Grundsatzentscheid sein.

3. Meinungsäusserungsfreiheit

Die Meinungsäusserungsfreiheit eines jeden einzelnen Bürgers und eines jeden einzelnen Medienschaffenden ist und bleibt auch im Bereich von Radio und Fernsehen ein individuelles Freiheitsrecht, und zwar als ungeschriebenes Verfassungsrecht. Bei den Radio- und Fernseheinrichtungen als Konzessionäre ist die Meinungsäusserungsfreiheit des einzelnen Mitarbeiters selbstverständlich eingeschränkt durch den Programmauftrag. Auch das dürfte eigentlich nicht bestritten werden.

4. Programmgestaltungsfreiheit

Die Programmgestaltungsfreiheit ist lediglich dem Veranstalter, der Radio- und Fernseheinrichtung vorbehalten, nicht aber den einzelnen Programmschaffenden. Die Autonomie in der Gestaltung von Programmen soll gewährleistet werden.

5. Monopol oder Pluralität

Der Verfassungsartikel sieht völlig zu recht kein nationales Monopol vor. Es wird also weder ein rechtliches, noch ein faktisches SRG-Monopol geben. Mehrere Konzessionen sind also möglich und wahrscheinlich.

6. Programm-Auftrag

Es erscheint uns für ein elektronisches Medium unerlässlich, dass mit einer Konzession auch minimale Anforderungen an das Programm gestellt werden. Das gilt umsomehr, als Radio und Fernsehen nicht vergleichbar sind mit der diversifizierten Presse. Die in Artikel 2 enthaltenen verfassungsmässigen Programmauflagen sind daher richtig, zweckmässig und im Sinne eines für die Allgemeinheit bestimmten Radios und Fernsehens notwendig.

Bei den Programm-Auflagen bekenne ich mich dazu, dass die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen und die Ereignisse sachgerecht darzustellen sind.

7. Unabhängige Beschwerdeinstanz

Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen ist eigentlich von keiner Seite bestritten worden. Sie dürfte als anerkanntes Instrument der Programm-Kontrolle sowohl von den Zuhörern und Zuschauern, wie auch von den Trägerorganisationen, aber - so hoffen wir - auch von den Professionellen der Radio- und Fernseheinrichtungen anerkannt werden.

8. Rücksicht auf Presse

Schon in der Vorlage von 1976 war im Radio- und Fernsehartikel eine Bestimmung über die Presse aufgenommen worden. Dieser Presseschutz-Artikel war schon damals unbestritten, er drängt sich im Interesse einer privaten und vielseitigen Presse geradezu auf. Es ist daher zu begrüßen, dass das Parlament diesen Presseschutzartikel in die neue Vorlage eingeführt hat.

11.10.84/I

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984:

Weshalb ist ein Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen notwendig?

g. Das gesamte Recht der elektronischen Medien gründet heute auf dem aus dem letzten Jahrhundert stammenden Art. 36 der Bundesverfassung, der lapidar festhält: "Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache". Es herrscht Einigkeit darüber, dass der Bund gestützt auf diese Vorschrift jedenfalls zuständig ist, die technischen Belange von Radio und Fernsehen zu regeln. Der Bund hat denn auch diese Befugnis im Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz näher umschrieben. Ob diese Grundlage auch für die technischen Entwicklungen im Fernmeldebereich, die über die "klassischen" Medien Radio und Fernsehen hinausgehen, ausreicht, wurde bisher nicht eigentlich bezweifelt, ist aber gleichwohl nicht evident.

Chaos vermeiden

In bezug auf die Verwendungsvorschriften, insbesondere in bezug auf den Programmbereich, ist jedoch die Reichweite von Art. 36 sehr umstritten. Gerade dieser Bereich ist aber angesichts der Fülle des mittels elektronischer Medien Machbaren ausgesprochen stark regelungsbedürftig, soll er nicht in ein Chaos ausarten. Namhafte Verfassungsrechtler sprechen dem Bund heute die Befugnis ab, im Bereich von Radio und Fernsehen über die technischen Aspekte hinaus Recht zu setzen oder sind diesbezüglich zumindest skeptisch. Das Bundesgericht hat sich bisher, in pragmatischer Einschätzung der Situation, für eine auch die programmliche Seite des Rundfunks umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgesprochen. Eine wohlwollende Rechtsprechung vermag indes eine ausdrückliche Verfassungsnorm nicht zu ersetzen, zumal mit Änderungen der Gerichtspraxis stets zu rechnen ist.

Demokratiedefizit abbauen

Zusammenfassend muss von einem "Demokratie- und Legalitätsdefizit" auf diesem in mancher Hinsicht so bedeutsam gewordenen Bereich der elektronischen Medien gesprochen werden. Dieses Defizit oder - wie Bundespräsident Leon Schlumpf es ausdrückte - diese "mangelhafte Instrumentierung" wirken sich mit dem überaus raschen Voranschreiten der technischen Entwicklungen immer stärker aus.

Die unbefriedigende Verfassungsgrundlage im Bereich der elektronischen Medien hat die längst notwendige umfassende Gesetzgebung auf diesem Gebiet verhindert. Auf der Stufe von Verfassung und Gesetz gibt es deshalb kein schweizerisches Rundfunkrecht". Dieser Umstand lässt Unbestimmtheiten und Unsicherheiten namentlich im Verhältnis zwischen Staat und Rundfunkveranstaltern entstehen, die sich zunehmend als Belastung erweisen. Die Rechtslage gibt der Behörde einen Ermessensspielraum, der nur wenigen Leitlinien und Beschränkungen unterworfen ist.

Nicht hinter der technischen Entwicklung bleiben

Dabei hatte der Bundesrat gerade in jüngster Zeit überaus bedeutsame Entscheidungen zu treffen. Man denke nur an die Bewilligung für ein drittes Radioprogramm in der Westschweiz sowie in der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO), die Bewilligung zahlreicher Lokalradio- und Lokalfernsehprojekte, die Bewilligung des Teletext-Betriebes und die Bewilligung eines Abonnementsfernsehdienstes (Pay-TV) über Satellit.

All diese Entscheidungen hat der Bundesrat gefällt - und fällen müssen -, ohne dass ihm Verfassung und Gesetz mehr Entscheidungskriterien zur Verfügung gestellt hätten als die Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürger. Auch wenn der Bundesrat eingedenk der unsicheren Grundlage, auf der er sich zu bewegen hat, seine Entscheide befristet hat, kann diese Situation zumal auf Dauer, nicht befriedigen. Wie Nationalrat Prof. Dr. Arnold Koller als Präsident der vorberatenden Kommission betonte, müssen "wenigstens die Grundzüge der rechtlichen Ordnung von Radio und Fernsehen ... in einem formellen, vom Parlament beschlossenen und dem fakultativen Referendum unterstehenden Gesetz geregelt werden". Damit dies aber geschehen kann, bedarf es der Zustimmung von Volk und Ständen zur Verfassungsgrundlage, wie sie der vorgeschlagene Art. 55 bis darstellt.

11.10.84/I